



Amtssigniert, SID2024031230376
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-1677/1-2024
Imst, 21.03.2024

**Stadtgemeinde Imst / Stadtwerke Imst;
Wasserkraftwerk Fernstein am Gurglbach (Kälbertalbach) –
Maßnahmen gemäß NGP-VO 2021 – wasserrechtliches Verfahren;**

Gemeindeamt Nassereith		
Eing.	25. März 2024	Beil.
Zahl	Bgm. <i>[Signature]</i>	Sachb.

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Imst betreibt über das gemeindeeigene Unternehmen Stadtwerke Imst in Nassereith das Wasserkraftwerk Fernstein am Gurglbach (Kälbertalbach).

Das Wasserkraftwerk wurde ursprünglich mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 15.02.1922, GZl. 4187/12-1921, wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid vom 19.06.1922, GZl. 1365/19 wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 27.04.1939, GZl. Va-674/7-39, wurde die Aufstellung eines zweiten Maschinensatzes sowie die Erhöhung der Betriebswassermenge wasserrechtlich bewilligt. Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes vom 17.11.1988, GZl. IIIa1-11.107/23, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zum Umbau der Wehranlage erteilt. Die wasserrechtliche Überprüfung der genannten Änderungen erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 31.08.1990 zu GZl. IIIa1-11.307/28.

Zuletzt wurde der Stadtgemeinde Imst mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 22.01.2001, GZl. 4-W-10181/11, das Wasserbenutzungsrecht zum Betrieb des gegenständlichen Wasserkraftwerkes befristet bis 31.12.2039 wiederverliehen.

Aus den Unterlagen im Gegenstandsakt ergibt sich zusammenfassend folgende Anlagenbeschreibung:

Das Wehr besteht aus einem quer zur Fließrichtung des Baches angeordneten Wehrkörper und aus einem vor dem Einlauf zum Entsander liegenden Vorboden (Höhenkote der Mauerkrone 1087,10 m).

Am bergseitigen Ende ist die Mauer in den bestehenden Fels eingebunden. An der gegenüberliegenden Seite ist ein händisch zu bedienender Schütz als Verschluss eines Spülauslasses vorgesehen, mit dessen Hilfe der Vorboden vor dem Einlauf gespült werden kann.

Die lichte Breite des Spülauslasses beträgt 1,50 m. Die für die Führung des Schützers notwendigen Schienen, etc. sind im Wehrkörper eingelassen.

Der Vorboden vor dem Entsandereinlauf ist mit einer Breite von 1,50 m und einer Länge von 5,0 m ausgeführt. Zum Bachbett hin ist der Vorboden mit einer auf Kote 1086,90 m endenden Mauer begrenzt.

Entsander

Der Entsander besteht im wesentlichen aus einem Gerinne mit stetig fallender Sohle, in dem vom Triebwasser das Geschiebe und die Schwebstoffe, die der Turbine Schaden zufügen, abgesetzt werden.

Zum Wehrbereich bzw. zum Vorboden ist der Entsander durch eine Mauer getrennt, deren Krone sich auf Kote 1087,60 m befindet. In dieser Mauer ist eine Einlauföffnung mit einer lichten Weite von 2,50 m vorhanden, deren Schwelle auf 1086,70 m liegt. Der Zufluss durch diese Einlauföffnung kann mit einem händisch bedienbaren Schütz reguliert bzw. verhindert werden. Dieses Schütz und der Spülschütz im Wehrfeld kann über einen quer über dem Entsander angeordneten Gitterrost erreicht werden.

Die Seitenwände der Entsanderkammer enden auf einer Höhe von 1087,40 m.

Unmittelbar hinter dem Einlauf sorgt eine in der – in Fließrichtung gesehen – linken Wand angeordnete Überfallsöffnung zur Abfuhr von eingezogenem Überwasser (Kote Überfall 1087,10 m).

Die Entsanderkammer besitzt eine lichte Breite von 1,60 m. In den unteren Ecken sind Vouten zur besseren Räumwirkung bei Spülungen angeordnet. Bei einer Länge von ca. 15,30 m beträgt die Wasserspiegelhöhe zwischen 1,15 m und 2,30 m. Die Längsneigung beträgt 7,5%.

Die Entsanderkammer endet vor jener Wand, die den Einlauf zur Druckhalte­kammer bildet und auf welcher der Einlaufrechen angebracht ist. Durch eine seitlich angeordnete Spülöffnung mit den lichten Maßen 70 cm (B) x 60 cm (H) kann der Entsander vom abgelagerten Geschiebe befreit werden. Die Spülöffnung wird von einem händisch betreibbaren Schütz verschlossen.

Druckhalte­kammer und Bedienungshaus

Nach dem Entsander strömt das Triebwasser durch den unter 65° schräg gestellten Rechen mit einer Breite von 2,0 m und einer Länge von 1,50 m. Dieser Rechen steht auf einer Mauer, die auf Kote 1085,75 m endet. Nach Durchströmen der Druckhalte­kammer wird das Triebwasser der Druckrohrleitung zugeführt.

Der Rechen wird mithilfe einer Rechenreinigungsmaschine von Verunreinigungen gesäubert. Diese Rechenreinigungsmaschine kann über ein Zeitschaltwerk oder einen Spiegeldifferenzschalter automatisch betätigt werden.

Das durch die Rechenreinigungsmaschine entnommene Rechengut wird in eine hinter dem Rechen angeordnete Geschwemmselrinne eingebracht und mithilfe einer Spülpumpe gespült, die Wasser der Druckhalte­kammer entnimmt. Die Geschwemmselrinne ist außerhalb des Hauses verlängert und wirft das Rechengut ab.

In die Druckhalte­kammer mündet noch jene Rohrleitung DN 300, die das unterhalb der Wehranlage gesammelte Wasser mithilfe von Pumpen in die Druckhalte­kammer einbringt. Das Ende dieser einmündenden Rohrleitung ist mit einer Rückschlagklappe versehen.

Die Druckhalte­kammer kann mit einem Handzugschieber (LW 15 x 15 cm) bei Revisionen gänzlich entleert werden.

Oberhalb der Druckhalte­kammer befindet sich ein Bedienungshaus (Ausmaße L 4,30 m, B 4,05 m, größte Höhe 3,60 m), mit dem die Rechenreinigungsanlage, der Schaltschrank, die Schieber, etc. geschützt werden. Das Haus ist in Holzkonstruktion ausgeführt, das Dach mit Kupfer gedeckt.

Neben der einmündenden Pumprohrleitung ist eine Stützmauer vorhanden, die einen Schutz für die Rohrleitung und eine Abgrenzung zu den Spülauslässen darstellt.

Ausgehend vom Rechenhaus führt eine Stahldruckrohrleitung Ø 600 mm (Länge rd. 39 m) bzw. Ø 450 mm (Länge rd. 290 m) bis zum Krafthaus.

- a) der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;
- b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
- c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.

Der Schutz der öffentlichen Interessen ist in einem von Amts wegen durchzuführenden Verfahren der Behörde zu beurteilen. Dritten steht kein diesbezüglicher subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch zu.

Im Ermittlungsverfahren gemäß § 21a WRG 1959 ist weiters zu prüfen, ob für die gegenständliche Kraftwerksanlage Anpassungsziele vorzugeben sind, welche in einem anschließenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren umzusetzen sind.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, und den §§ 12a, 21a, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, unter Anwendung der Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend die Einstufung erheblich veränderter oder künstlicher Oberflächenwasserkörper, die Erlassung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele erstellten allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme, BGBl. II Nr. 182/2022, eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 07.05.2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Nassereith

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die Maschinenausstattung besteht aus einer 160 PS Voith-Freistrahlturbine und einer 272 PS Geppert-Freistrahlturbine mit AEG –Drehstromgenerator (Typ 10 DG, 91/38, Y 400/231, 390A, D270 KVA).

Das Unterwasser fließt über einen 28,40 m langen Betonrohrkanal Ø 700 und einen ca. 8 m langen befestigten Auslaufbereich in den Kälbertalbach zurück.

Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht wurde mit der Entnahme von max. 660 l/s aus dem Kälbertalbach (Gurglbach) zum Betrieb des Wasserkraftwerkes festgelegt und wurde befristet bis 31.12.2039.

Mit 10.05.2022 ist der **Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2021** (NGP 2021) zeitgleich mit der **Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021**, BGBl. II Nr. 182/2022, in Kraft getreten. Im NGP 2021 sind auch Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Gurglbaches in Nassereith festgelegt.

Für die in Kapitel 6.4.3 und Kapitel 6.4.7 des NGP 2021 angeführten Belastungstypen (Hydromorphologische Belastung; Wanderhindernisse) sind in Tirol zur Zielerreichung – Erhaltung und Herstellung eines guten ökologischen Zustandes sowie eines guten ökologischen Potentials – folgende hydromorphologische Maßnahmen erforderlich:

1. Sanierung der bestehenden Wanderhindernisse bei Wasserkraftwerken;
2. Dotierwasserabgabe bei Entnahmebauwerken von Wasserkraftwerken (Basisabfluss);
3. Dotierwasserabgabe an Entnahmebauwerken von Wasserkraftwerken, um die Fischpassierbarkeit in der Restwasserstrecke zu gewährleisten;
4. Dotierwasserabgabe an Entnahmebauwerken von Wasserkraftwerken, um die Fischpassierbarkeit in der Restwasserstrecke zu gewährleisten sowie Sanierung des Wanderhindernisses;
5. Sanierung der bestehenden Wanderhindernisse von sonstigen Querbauwerken.

Am Gurglbach wurden gemäß Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 folgende Maßnahmenanfordernisse zur Beseitigung bestehender Belastungen am Gewässer festgestellt:

- Herstellung der Durchgängigkeit
- Abgabe von Dotationswasser
- Morphologie

Aus § 21a WRG 1959 ergibt sich folgendes:

Ergibt sich nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d leg.cit.), dass öffentliche Interessen (§ 105 leg.cit.) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a leg.cit.) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung aufzutragen, Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen (§ 21a Abs. 1 WRG 1959).

Für die Erfüllung derartiger Anordnungen sowie für die Planung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und die Vorlage diesbezüglicher Projektunterlagen sind von der Behörde jeweils angemessene Fristen einzuräumen (§ 21a Abs. 2 WRG 1959).

Die Behörde darf derartige Maßnahmen nicht vorschreiben, wenn diese unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

**Angeschlagen an der Amtstafel
der Gemeinde Nassereith**

von 26.03.2024 bis 8.5.2024

Der Bürgermeister:

